

Leitfaden zur ordentlichen Kündigung des Pachtverhältnisses

1. Die ordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses (einschließlich Vereinsmitgliedschaft und u.U. der Versicherung) mit Wirkung vom 30.11. des laufenden Jahres hat bis zum 3. Werktag im August zu erfolgen.
2. Der scheidende Pächter hat in erster Linie selbst für einen Nachfolger zu sorgen, der Verein gibt aber Hilfestellung, z.B. durch Veröffentlichung im Internet.
3. Vor der Abgabe des Gartens ist grundsätzlich eine Wertermittlung durch einen zugelassenen Schätzer vorzunehmen und ein Wertermittlungsprotokoll zu erstellen, das dem alten und dem neuen Pächter übergeben wird. Die Wertermittlung hat eine Laufzeit von 1 Jahr, kommt in dieser Zeit keine Gartenübergabe zustande, muss eine erneute Wertermittlung stattfinden. Die Gebühr für die Wertermittlung ist vom alten Pächter zu tragen und beträgt derzeit 50 €.
4. Gelingt es bis zum Jahresende nicht, einen Nachfolger für den Garten zu finden, wird mit dem Pächter gemäß Vereinssatzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, der die weitere Verfahrensweise bis zur Übergabe des Gartens an einen neuen Pächter regelt und zunächst für ein Jahr gilt. In dieser Zeit entfallen der Mitgliedsbeitrag und die zu leistenden Arbeitsstunden, jedoch nicht die kleingärtnerischen Pflichten zur Erhaltung des Gartens, um die Chancen für eine Weiterverpachtung zu erhalten.
5. **Vor dem Verkauf des Gartens ist grundsätzlich der neue Pächter dem Vorstand vorzustellen, der Vorstand hat das Recht, eine Mitgliedschaft des neuen Pächters im Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen!**
6. Vor der Übergabe des Gartens ist der Stromzähler abzulesen, dem Vorstand mitzuteilen und der Beitrag für die verbrauchten Kilowattstunden zu entrichten.
7. Neue Pächter haben bei Abschluss eines Pachtvertrages einmalig direkt 30 € Aufnahmegebühr an den Verein und 100 € Eintrittsgebühr in die Stromgemeinschaft zu entrichten.